

# . Bericht

## des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten



**im Jahr 2020**

**Wien, am 9.6.2021**

1. Der Staatendokumentationsbeirat.....	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates.....	4
1.3 Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates.....	4
2. Beschlüsse des Staatendokumentationsbeirates.....	5
2.1 Beschluss 1/2020:.....	5
2.2 Beschluss 2/2020:.....	5
2.3 Beschluss 3/2020:.....	5
3. Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates.....	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.2 Empfehlungen 2020.....	6
3.3 Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates.....	6
3.3.1 Empfehlung Nr. 1/2020: Kooperation EASO (@ COI-CMS).....	6
3.3.2 Empfehlung Nr. 2/2020: Update COI-CMS.....	6
4. Allgemeine Tätigkeitsbeschreibung.....	6
4.1 Sonstige Schwerpunkte.....	6
5. Zielerreichung der Staatendokumentation 2020.....	8
5.1 Allgemein.....	8
5.2 Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsweise der Staatendokumentation an die Bedarfsträger	8
5.2.1 Vorstellung bei den Bedarfsträgern.....	8
5.2.2 Höchstgerichte.....	8
5.2.3 BVwG.....	9
5.2.4 Rotes Kreuz (ACCORD).....	9
5.3 Qualitätssicherung/bedarfsgerechtes Arbeiten.....	9
5.4 Internationale Kooperationen.....	10
5.4.1 Publikationen.....	10
5.4.2 EASO.....	10
5.4.3 D-A-CH-L.....	11

5.4.4 AMIF.....	11
A N N E X.....	12
§ 5 BFA-G.....	13
Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung).....	15
Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates.....	17
Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates...23	
Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 11. März 2020.....	30
Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 24. November 2020.....	31

## 1. Der Staatendokumentationsbeirat

### 1.1 Allgemeines

Mit Inkrafttreten des AsylG 2005 am 1. Jänner 2006 ist ein gesetzlicher Auftrag an das damalige Bundesasylamt ergangen, eine Staatendokumentation zu führen. Diese soll alle relevanten Tatsachen zur Lage in den Herkunftsstaaten der Asylwerber dokumentieren, wobei besondere Rücksicht auf die Bedeutung für tatsächliche Asylverfahren gelegt werden soll, um die Qualität von Asylverfahren in Österreich weiter zu erhöhen. Die Arbeit der Staatendokumentation soll gemäß § 60 Abs. 4 AsylG 2005 und, ab 1.1.2014, gemäß § 5 Abs. 4 BFA-G von einem „Beirat für die Führung der Staatendokumentation“ (idF Beirat, Staatendokumentationsbeirat) begleitet werden:

#### § 5 Abs. 4 BFA-G

*Beim Bundesministerium für Inneres ist ein Beirat (Beirat für die Führung der Staatendokumentation) einzurichten, der insbesondere Empfehlungen für die Führung der Staatendokumentation, der Sammlung von relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie für das Erstellen der Analyse abgibt. Der Bundesminister für Inneres ernennt den Vorsitzenden und neun Mitglieder des Beirats, die über entsprechendes Fachwissen im Bereich des Asyl- oder Fremdenrechtes verfügen sollen, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; dem Beirat sollen jedenfalls ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes und je ein Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören. Darüber hinaus hat der Direktor des Bundesamtes einen Sitz im Beirat; er kann sich in dieser Funktion von einem rechtskundigen Mitarbeiter des Bundesamtes vertreten lassen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Beirats sind die notwendigen Reisekosten zu ersetzen. Für den Ersatz der Reisekosten gilt die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. 133. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen und in dieser vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zukommt; im Übrigen hat die Geschäftsordnung insbesondere die Einbe-*

*rufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen und die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung zu regeln.*

Die Tätigkeiten des Beirates basieren neben der gesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 4 BFA-G auch auf der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung), sowie der **Geschäftsordnung** des Beirates, die im Rahmen der ersten Sitzung **am 17.01.2006 einstimmig beschlossen** wurde. Der Volltext der Geschäftsordnung und der Verordnung sind im Anhang zu finden.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeiten des Staatendokumentationsbeirates im Berichtsjahr 2020 basiert auf § 13 der Geschäftsordnung.

## **1.2 Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates**

Der Staatendokumentationsbeirat trat im Jahr 2020 für insgesamt zwei ordentliche Sitzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung zusammen. Diese fanden an folgenden Terminen statt:

- **11.03.2020**
- **24.11.2020**

Die Sitzung am 24.11.2020 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie als Videokonferenz abgehalten.

## **1.3 Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates**

Die Zusammensetzung des Beirates änderte sich 2020 im Vergleich zu 2019. Als neues Mitglied konnte Herr VDBFA Mag. Gernot Maier begrüßt werden.

Ex lege hat der Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl einen Sitz im Beirat. Diese Funktion wurde vom Vizedirektor des BFA, Mag. Gernot Maier, wahrgenommen. Nachfolgend die Liste der vom Bundesminister ernannten Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates:

<b><u>Vorsitz:</u> SC Mag. Peter WEBINGER</b>	BMI
<b>GL Mag. Wolfgang TAUCHER, MA</b>	BMI
<b>AL Mag. Barbara SCHROTTER</b>	BMI
<b>SC DDr. Petra SCHNEEBAUER</b>	BMEIA

<b>Univ. Prof. Dr. Rudolf THIENEL</b>	VwGH
<b>Dr. Gunther GRUBER, Honorarprofessor</b>	VwGH (Senatspräsident i.R.)
<b>Mag. Birgit EINZENBERGER</b>	UNHCR Wien
<b>Dr. Christian FILZWIESER</b>	BVwG
<b>Dr. Bernhard SCHNEIDER</b>	ÖRK
<b>Dr. Michael SPINDELEGGER</b>	ICMPD

## **2. *Beschlüsse des Staatendokumentationsbeirates***

### **2.1 *Beschluss 1/2020:***

Der Beirat nimmt einstimmig den Jahresbericht 2019 an und nimmt diesen zur Kenntnis.

### **2.2 *Beschluss 2/2020:***

Der Beirat, als Aufsichts- und beratendes Gremium, begrüßt die Dreiteilung und beschließt diese in der vorliegenden Form. Die Methodologie soll auf <https://www.staatendokumentation.at> für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ab 1.1.2021 in der Arbeitsweise der Staatendokumentation zur Anwendung gebracht werden. Der Beschluss erfolgt einstimmig.

### **2.3 *Beschluss 3/2020:***

Der Beirat begrüßt die Umsetzungen der Maßnahmen in Hinblick auf die Bedarfsevaluierung und nimmt die Durchführung der Qualitätsevaluierung im D-A-CH-L-Verband und durch den Plagiatsprüfer Dr. Weber zur Kenntnis. Ein Update über die Fortschritte zur Qualitätsevaluierung soll in einer der nächsten Beiratssitzungen erfolgen.

## **3. *Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates***

### **3.1 *Allgemeines***

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates kann der Beirat Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres für die Führung der Staatendokumentation ausspre-

chen. Der Beirat hat 2020 in diesem Bereich **zwei Empfehlungen** ausgesprochen, deren Beschluss jeweils **einstimmig** erfolgte.

### **3.2** *Empfehlungen 2020*

Nachfolgend dürfen die 2020 ergangenen Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates im konkreten Wortlaut dargestellt werden:

**Empfehlung 1/2020:** [@ COI-CMS (Country of Origin Information – Content Management System)] Der Beirat nimmt die nationalen und europäischen Entwicklungen zur Kenntnis und empfiehlt die Kooperation mit EASO und die Schnittstelle zum Common Portal voranzutreiben und wünscht ein Update in der nächsten Beiratssitzung.

**Empfehlung 2/2020:** [@ COI-CMS] Der Beirat nimmt die Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene zur Kenntnis und befürwortet diese. Ein Update soll in der nächsten Beiratssitzung erfolgen.

### **3.3** *Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates*

#### **3.3.1** *Empfehlung Nr. 1/2020: Kooperation EASO (@ COI-CMS)*

Die Kooperation mit EASO wurde bezüglich COI-CMS intensiviert, insbesondere im Hinblick auf die Realisierung der Schnittstelle zum Common Portal, welche einen Meilenstein in der Bereitstellung von COI-Informationen für die europäischen Partner darstellt.

#### **3.3.2** *Empfehlung Nr. 2/2020: Update COI-CMS*

Die Einführung des Projektes COI-CMS wurde weiter fortgesetzt und steht mittlerweile den Anwendern und Bedarfsträgern zur Verfügung.

## **4. Allgemeine Tätigkeitsbeschreibung**

### **4.1** *Sonstige Schwerpunkte*

Neben den bereits oben dargestellten Tätigkeiten des Staatendokumentationsbeirates im Berichtszeitraum 2020, befasste sich der Beirat mit einer Vielzahl von Themenbereichen und aktuellen Fragen, die letztlich wesentlich zu einer weiteren Professionalisierung der Arbeit der Staatendokumentation geführt haben.

## **Internationale Kooperation**

Der Beirat wurde regelmäßig über den Auf- und Ausbau von internationalen Kooperationen der Staatendokumentation unterrichtet.

## **Jahresbericht 2019**

Der Bericht des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten 2019 wurde in der Sitzung am 11.3.2020 einstimmig angenommen.

## **EASO und Beirat**

Der Beirat wurde über die wesentlichen Schnittpunkte zwischen EASO und Staatendokumentation des BFA unterrichtet. Aufgrund der Bedeutung des Themas hat der Beirat einerseits die aktive Rolle des Beirats selbst, andererseits die aktive Rolle der Staatendokumentation in der Unterstützungsagentur, insbesondere zur Etablierung einheitlicher europäischer Standards, betont. Die Staatendokumentation hat sich an der Erstellung diverser EASO-Berichte zu ausgesuchten Herkunftslandthemen beteiligt bzw. das Peer Review zu diesen Berichten übernommen. Des Weiteren ist die Staatendokumentation in den zentralen Expertennetzwerken mit ihrer Expertise vertreten.

## **Kooperation im D-A-CH-L Verband**

Die Kooperation im Asylwesen zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde im Jahr 2006 auf Initiative des BAMF institutionalisiert. Im Jahr 2013 wurde Luxemburg in die Runde aufgenommen, wodurch auch die Namensänderung auf D-A-CH-L bedingt ist. Zentraler Aspekt der Kooperation ist der Austausch von Herkunftslandinformation, Austausch von Kontakten, die Erstellung gemeinsamer Produkte und eine gemeinsame internationale Kooperation. Das letzte Treffen fand im November 2020 eine Videokonferenz statt, wobei der zentrale Inhalt des Treffens die Weiterentwicklung im COI-Bereich, basierend auf rezenten und längerfristigen Trends aus der Linienarbeit war.

## **Produkte der Staatendokumentation**

Der Beirat wurde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen über die verschiedenen Produkte der Staatendokumentation informiert, insbesondere über internationale und in Kooperation mit dem BMI erstellte nationale Berichte. Die europäische Dimension berücksichtigend hat die Staatendokumentation in Zusammenarbeit mit dem BMI einen Fokus auf englischsprachige Produkte gelegt, um die Informationen einem möglichst großen Interessentenkreis (v.a. auf europäischer Ebene) zugänglich zu machen. Die nationalen Bedarfsträger profitieren von dieser Kooperation, indem diese Produkte in die deutschsprachigen Produkte der Staatendokumentation eingear-

beitet werden. Die Produkte werden im Rahmen von Expertentreffen u.a. an europäische Partner verteilt und sind auf <https://www.staatendokumentation.at> verfügbar.

## **5. Zielerreichung der Staatendokumentation 2020**

### **5.1 Allgemein**

Die Staatendokumentation hat im Jahr 2020 zahlreiche Einzelanfragen von unterschiedlichen Bedarfsträgern (BFA, BVwG, BMI, andere Ministerien, europäische Partner, EASO, externe Stellen) mittels der Produktpalette der Staatendokumentation bearbeitet.

Ein wesentlicher Eckpfeiler in der Informationsbeschaffung sind sogenannte Fact Finding Missions (FFM). 2020 konnten jedoch aufgrund der Maßnahmen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie keine durchgeführt werden. Trotzdem wurde mithilfe sogenannter Fact Finding Calls (FFC) ein Instrument seitens der Staatendokumentation entwickelt, wodurch Kontaktaufnahmen mit relevanten Personen in den Herkunftsländern vorgenommen werden konnten. Die Ergebnisse dieser FFC fanden Eingang in die Produkte COI-CMS, Anfragebeantwortung, Länderinformationsblatt, Analyse) der Staatendokumentation und stehen somit allen Bedarfsträgern zur Verfügung.

### **5.2 Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsweise der Staatendokumentation an die Bedarfsträger**

#### **5.2.1 Vorstellung bei den Bedarfsträgern**

Ein wesentlicher Punkt für die Jahresplanung 2020 war die weitere Fortsetzung der Vorstellung der Staatendokumentation bei den Bedarfsträgern, wie den Regionaldirektionen und Außenstellen des BFA, Bundesverwaltungsgerichten und weiteren Institutionen. Die konkrete Umsetzung wurde durch die aktuellen COVID-19-Maßnahmen sowie auf Wunsch der verschiedenen Bedarfsträger dieser Serviceleistung, auf das Jahr 2021 verschoben. Trotz COVID-19 stand die Staatendokumentation für die Bedarfsträger stets via Email und Telefon sowie durch die Nutzung von Videokonferenzen zur Verfügung.

#### **5.2.2 Höchstgerichte**

Den Höchstgerichten wurde umfangreiches Informationsmaterial zur Arbeit der Staatendokumentation, wie über deren Arbeitsweise, Produkte, Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsmaßnahmen



zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Berechtigungen für den Zugriff auf die Datenbank der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>) vergeben, um diesen einen direkten Zugang auf alle wesentlichen Informationen zu ermöglichen.

### 5.2.3 BVwG

Den MitarbeiterInnen des BVwG wurden für das Portal <https://www.staatendokumentation.at> (eine enge Kooperation mit ACCORD (Rotes Kreuz) und der Datenbank [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)) bereits zahlreiche Zugänge angelegt. Des Weiteren wurde dem Gericht eine Testversion des neuen Staatendokumentationsdatenbanksystems COI-CMS zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen beiden Institutionen wurden zu den unterschiedlichsten Themen weiter fortgesetzt.

Um den Wissenstransfer zwischen Staatendokumentation und Bundesverwaltungsgericht noch weiter zu verbessern, kommt es vierteljährlich zur telefonischen Kontaktaufnahme eines Mitglieds der jeweiligen Länderzone in der Staatendokumentation mit dem/der entsprechend, für diese Länder, zuständigen RichterInnen im BVwG (AnsprechrichterInnen). Inhalt dieser Gespräche ist einerseits die Abstimmung bestimmter länderkundlicher Themen aufgrund gehäufter Vorbringen im Asylverfahren, andererseits das Feedback der 2. Instanz auf die Produkte der Staatendokumentation, um so noch besser auf die Bedürfnisse des BVwG eingehen zu können.

### 5.2.4 Rotes Kreuz (ACCORD)

Die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz (ACCORD) funktioniert seit vielen Jahren ausgezeichnet. Neben dem Informationsaustausch bei der Herkunftslandrecherche, wurden gemeinsam mit ACCORD Workshops und Seminare besprochen bzw. nahm die Staatendokumentation an einigen, von ACCORD veranstalteten Schulungen über die Grundlagen von COI teil. Weiters wurde mit ACCORD intensiv an der Errichtung der COI-CMS-Schnittstelle auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) gearbeitet, die im Betrachtungszeitraum mittlerweile realisiert werden konnte.

## 5.3 *Qualitätssicherung/bedarfsgerechtes Arbeiten*

Im Jahr 2020 war die Qualitätssicherung ein zentraler Bestandteil der Umsetzung der vorgenommenen Ziele der Staatendokumentation. Diese Ziele wurden durch folgende Maßnahmen erreicht:

## Peer Review im Rahmen der europäischen Kooperation

Das Peer Review wurde im Rahmen der europäischen Kooperation in den Netzwerken institutionalisiert. So werden alle im Rahmen von EASO erstellten Produkte einem Peer Review durch europäische Partner unterzogen. Auf bilateraler Ebene konnte mit ausgesuchten Partnern ein Peer Review unter Experten realisiert werden.

## Interne Maßnahmen

Der Pandemie Rechnung tragend wurden viele Tätigkeiten in Form von Videokonferenzen aufgearbeitet. Hierzu zählen auch die Aktivitäten zu Qualitätssicherung und dem bedarfsgerechten Arbeiten.

### 5.4 *Internationale Kooperationen*

Bestehende Bestrebungen der Etablierung von Produkten und Arbeitsweisen der Staatendokumentation auf europäischer Ebene wurden konsequent weiterverfolgt. Hier darf insbesondere die Mitarbeit der Staatendokumentation in den EASO-Expertennetzwerken genannt werden. Auch das Engagement der MitarbeiterInnen der Staatendokumentation an unterschiedlichen Workshops z.B. zu Afghanistan und Somalia, Veranstaltungen mit MedCOI und im Rahmen des jährlichen Treffens von D-A-CH-L, darf an dieser Stelle erwähnt werden. Ebenso wurden spezifische Themenbereiche in nationalen und internationalen Kooperationen aufgearbeitet.

#### 5.4.1 Publikationen

Im Sinne der europäischen Kooperation und des „burden sharing“ im Herkunftslandinformationsbereich und im Rahmen der Publikationsreihe der Staatendokumentation „regiones et res publicae“ wurden weitere Veröffentlichungen getätigt. In Zusammenarbeit mit der Sektion V des BMI wurde eine sozioökonomische Fallstudie zu Mazar-e Sharif (Afghanistan) verfasst. Dieser Bericht hat bereits eine große internationale Verbreitung erfahren und wird auch als Referenzpublikation in diversen Institutionen und Berichten verwendet.

#### 5.4.2 EASO

Die Expertise der Staatendokumentation auf europäischer Ebene zu wesentlichen Herkunftsländern wurde für die Publikationstätigkeit von EASO durch Mitarbeit an den EASO- Reports bzw. Updates herangezogen bzw. ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet. Im Zuge dessen werden die Länderinformationen zu Irak und Syrien und zur Sicherheitslage in Afghanistan auf Englisch dem EASO zur Verfügung gestellt. Aber nicht nur bei den diversen EASO Reports ist die Staatendokumentation wesentlich mit ihren Beiträgen involviert, sondern auch bei anderen EASO Projekten wie

der regen Teilnahme an den EASO Expertennetzwerken zu verschiedenen Herkunftsländern, dem COI-Portal und dem „Train the Trainer“-Projekt sowie ganz wesentlich an der COI-Methodologie. Des Weiteren wurde das neue Datenbanksystem der Staatendokumentation vorgestellt, was auf reges Interesse für eine zukünftige Zusammenarbeit stieß.

### 5.4.3 D-A-CH-L

Die Arbeit im D-A-CH-L-Verband wurde weiter fortgesetzt. Neben dem gegenseitigen Austausch von Herkunftslandinformationen wurden in regelmäßigen Treffen die grundsätzlichen Ziele der weiteren Zusammenarbeit erörtert und besprochen. Das letzte Treffen wurde als Videokonferenz im November abgehalten.

### 5.4.4 AMIF

COI ist ein spezifisches Betätigungsfeld im Rahmen des Asyl- und Fremdenverfahrens mit dem Merkmal einer intensiven europäischen Zusammenarbeit, bilateral wie auch im Rahmen des EASO. Die Anforderungen an COI-Einheiten sind vielfältig und komplex wodurch eine zunehmende Spezialisierung nötig ist. Auf nationaler Ebene gibt es nur eine überschaubare Zahl an Kooperationsmöglichkeiten, Quellen für die Informationsgewinnung zu generieren. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung von COI und der Informationsbeschaffung hinsichtlich fremden- und asylrechtlicher Verfahren, werden unter dem Gesichtspunkt „Generierung von Wissen“ einige Bereiche für Projekte gesehen, welche das Ziel haben, neue Informationen für die Bedarfsträger des Asyl- und Fremdenverfahrens zu gewinnen und aufzuarbeiten und die europäische Komponente zu intensivieren und auszubauen. Dieser Ansatz soll dabei u.A. durch sogenannte „Fact Finding Missions“, "Fact Finding Calls", "Externe Ausarbeitungen" und zudem Beschaffung kostenpflichtiger Quellen und dem Aufbau des COI-CMS erreicht werden, um dem Bedarf auf nationaler Ebene gerecht zu werden.

## ANNEX

- **§ 5 BFA-G**
- **Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung)**
- **Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates**
- **Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates**
- **Tagesordnungen der Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates 2020**

## § 5 BFA-G

(1) Das Bundesamt hat eine Staatendokumentation zu führen, in der für das Verfahren vor dem Bundesamt relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen festzuhalten sind.

(2) Zweck der Staatendokumentation ist insbesondere die Sammlung von Tatsachen, die relevant sind

1. für die Beurteilung, ob Tatsachen vorliegen, die auf die Gefahr von Verfolgung im Sinne des AsylG 2005 in einem bestimmten Staat schließen lassen;

2. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben von Asylwerbern und Fremden und

3. für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat sicher im Sinne der §§ 4 oder 4a AsylG 2005 oder im Sinne der §§ 19 oder 21 BFA-VG ist.

Die gesammelten Tatsachen sind länderspezifisch zusammenzufassen, nach objektiven Kriterien wissenschaftlich aufzuarbeiten (allgemeine Analyse) und in allgemeiner Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Bezug auf Fakten, die nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen, zu berichtigen. Eine allenfalls auf diese Tatsachen aufbauende Analyse ist richtig zu stellen.

(3) Das Bundesverwaltungsgerichtshof, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und der Bundesminister für Justiz sind berechtigt, das Bundesamt im Rahmen der Staatendokumentation um die Sammlung von verfügbaren Informationen und die Auswertung von vorhandenen oder zu sammelnden Informationen zu einer bestimmten Frage im Wege der Amtshilfe zu ersuchen. Das Bundesamt hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(4) Beim Bundesministerium für Inneres ist ein Beirat (Beirat für die Führung der Staatendokumentation) einzurichten, der insbesondere Empfehlungen für die Führung der Staatendokumentation, der Sammlung von relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie für das Erstellen der Analyse abgibt. Der Bundesminister für Inneres ernennt den Vorsitzenden und neun Mitglieder des Beirats, die über entsprechendes Fachwissen im Bereich des Asyl- oder Fremdenrechtes verfügen sollen, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; dem Beirat sollen jedenfalls ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes und je ein Vertreter des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören. Darüber hinaus hat der Direktor des Bundesamtes einen Sitz im Beirat; er kann sich in dieser Funktion von einem rechtskundigen Mitarbeiter des Bundesamtes vertreten lassen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Beirats sind die notwendigen Reisekosten zu ersetzen. Für den Ersatz der Reisekosten gilt die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. 133. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen und in dieser vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zu-

kommt; im Übrigen hat die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen und die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung zu regeln.

(5) Die Staatendokumentation ist öffentlich. Von der Öffentlichkeit sind Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen oder sonst von der Akteneinsicht ausgenommen sind (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51), auszunehmen. Des Weiteren können das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht Dokumente, die lediglich dem internen Dienstgebrauch dienen, von der Öffentlichkeit ausnehmen.

(6) Die Staatendokumentation steht

1. Behörden, die im Rahmen der Bundesvollziehung tätig sind;
2. den ordentlichen Gerichten;
3. den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder
4. Behörden und Beauftragten der Länder, die im Rahmen der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung tätig sind;
5. den Rechtsberatern (§ 49-52 BFA-VG);
6. den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts;
7. dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR);
8. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und
9. ausländischen Asyl- oder Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht

unentgeltlich zur Verfügung. Andere Behörden oder Personen haben für die Auskunftserteilung Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(7) Stellt ein Benutzer nach Abs. 6 Z 1, 2, 3 oder 5 fest, dass eine in der Staatendokumentation enthaltene Information nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht, ist dies dem Bundesamt mitzuteilen. Andere Personen sind berechtigt, diese Tatsachen dem Bundesamt mitzuteilen.

(8) Das Bundesamt kann sich bei der Führung der Staatendokumentation Dritter bedienen.

## **Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung)**

Aufgrund des § 60 Abs. 4 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, wird verordnet:

### **Aufgaben**

**§ 1.** (1) Dem Beirat für die Führung der Staatendokumentation (im Folgenden „Beirat“) obliegt insbesondere die Beratung des Direktors des Bundesasylamtes (im Folgenden „Direktor“) im Bezug auf die Führung der Staatendokumentation und der damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Sammlung der relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie das Erstellen der Analyse.

- (2) Der Beirat kann Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erstatten, insbesondere:
1. zu der methodischen, inhaltlichen und systematische Gestaltung und Gliederung der Staatendokumentation;
  2. zu Maßnahmen zur Sicherstellung der zeitnahen Aktualisierung der Staatendokumentation nach relevanten Änderungen und die Dokumentation der Durchführung dieser Maßnahmen;
  3. bezüglich der Förderung der Kooperation mit nationalen und internationalen staatlichen Stellen, privaten Institutionen, Forschungseinrichtungen, die sich mit relevanten Themen befassen und
  4. welche Sach-, Personal- und Geldmittel dem Direktor für die Führung der Staatendokumentation zur Verfügung gestellt werden sollen.

### **Mitglieder**

**§ 2.** (1) Der Vorsitzende und die anderen ernannten Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder (Vorsitzender, andere ernannte Mitglieder, Direktor) und gegebenenfalls der Vertreter des Direktors sind bezüglich der Angelegenheiten des Beirats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann ernannte Mitglieder wegen Verzichts, längerfristiger Verhinderung oder schwerer Verletzung ihrer Pflichten als Mitglieder des Beirats abberufen. Diesfalls ist die vakante Stelle ehestens zu besetzen.

(3) Als schwerwiegende Pflichtverletzung kommt insbesondere in Betracht:

1. eine Verletzung der Verschwiegenheitspflichten oder
2. beharrliche Verweigerung der Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen des Beirats oder
3. beharrliche Weigerung einer Stimmabgabe entgegen § 5 Abs. 1.

### **Arbeitsgruppen und Beiziehung von Experten**

**§ 3.** (1) Der Beirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen mit Beschluss einsetzen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Experten beiziehen. Wenn sich das Bundesasylamt bei der Führung der Staatendokumentation Dritter bedient, kann insbesondere ein Vertreter des Dritten als Experte beigezogen werden.

(2) Ein Beschluss nach Abs. 1 hat die wesentlichen Aufgaben und Zielsetzungen der Arbeitsgruppe zu enthalten.

### **Sitzungen**

**§ 4.** (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende hat den Beirat binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung von einem Drittel seiner Mitglieder, vom Bundesminister für Inneres oder vom Direktor verlangt wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Bei Verhinderung der Genannten bestimmt der Bundesminister für Inneres oder ein von ihm dazu berufenes Mitglied des Beirates einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder.

(5) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Der Vorsitzende hat den Beirat über die seit der letzten Sitzung angefallenen Geschäftsstücke zu informieren. Dazu gehören insbesondere im Zusammenhang mit der Staatendokumentation stehende Erlässe des Bundesministers für Inneres, Zuschriften an den Vorsitzenden oder den Beirat und die Ergebnisse von Abstimmungen im Umlaufweg. Der Direktor hat in der nächsten Sitzung über Aufforderung des Beirates über relevante Entwicklungen zu berichten.

### **Willensbildung**

**§ 5.** (1) Der Beirat fasst Beschlüsse in Anwesenheit des Vorsitzenden oder – wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist – seines Stellvertreters und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Ist der Vorsitzende anwesend, gilt sein Stellvertreter als weiteres Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt als Letzter ab. Stimmenthaltungen oder eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Beiratsmitglied sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(3) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, wenn die Entscheidungsfindung entweder keiner Beratung bedarf oder infolge ihrer Dringlichkeit vor der nächsten Sitzung abgeschlossen werden muss. Das Umlaufstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst ist, dass mit „dafür“ oder „dagegen“ gestimmt werden kann.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dieser als „qualifizierte Mindermeinung“ dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen, wenn wenigstens mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf diesen entfallen sind.

### **Protokolle**

**§ 6.** (1) Über die Sitzungen des Beirates sind Resümeeprotokolle zu erstellen. Diese haben jedenfalls die Anwesenden, die Tagesordnung sowie die Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse im Umlaufweg.

(2) Die Protokolle samt Beilagen sind dem Bundesminister für Inneres sowie jedem Mitglied des Beirates binnen sechs Wochen zu übermitteln.

### **Geschäftsführung**

**§ 7.** (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates. Hiezu sind ihm vom Bundesminister für Inneres das erforderliche Personal und die Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit für die Führung der Geschäfte des Beirates nähere Bestimmungen („Richtlinien“) notwendig sind, kann der Beirat solche Richtlinien beschließen.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ 8.** Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **In-Kraft-Treten**

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.



## Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates

### Aufgabe

**§ 1.** (1) Gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung) berät der Staatendokumentationsbeirat (im Folgenden: Beirat) den Direktor des Bundesasylamts im Bezug auf die Führung der Staatendokumentation und der damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Sammlung der relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen, sowie das Erstellen der Analyse.

(2) Der Beirat gibt Empfehlungen zu den in § 1 Abs. 2 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung genannten Punkten ab und zwar bezüglich

1. der methodischen, inhaltlichen und systematischen Gestaltung und Gliederung der Staatendokumentation.
2. der Sicherstellung der zeitnahen Aktualisierung der Staatendokumentation nach relevanten Änderungen und deren Dokumentation.
3. der Kooperation mit nationalen und internationalen staatlichen Stellen, privaten Institutionen, Forschungseinrichtungen, die sich mit relevanten Themen befassen.
4. der erforderlichen Sach-, Personal- und Geldmittel, welche dem Direktor für die Führung der Staatendokumentation zur Verfügung gestellt werden sollen.

### Aufgabenerfüllung

**§ 2.** (1) Der Beirat erfüllt seine Aufgaben in Plenarsitzungen und in Arbeitsgruppen.

(2) Beiratsmitglieder können im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Staatendokumentation bei Anfragen jederzeit kontaktieren und es steht auch der Geschäftsstelle offen, die Beiratsmitglieder bei Bedarf zu kontaktieren. Hierbei ist dem informellen E-Mail-Verkehr der Vorzug zu geben.

### Empfehlungen

**§ 3.** Die Empfehlungen haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- 1 Anlass der Empfehlung mit Hintergrundinformation.

- 2 Text der Empfehlung.
- 3 Begründung.
- 4 Vorgeschlagener zeitlicher und sachlicher Umsetzungsrahmen.

## **Arbeitsgruppen**

**§ 4.** (1) Die Arbeitsgruppen werden auf Beschluss des Beirates (Einrichtungsbeschluss) zur Vorbereitung, Beratung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten aus dem Kreis der Mitglieder gebildet und bestehen samt dem Arbeitsgruppenvorsitz aus höchstens acht Personen. Über Beschluss des Beirates (abgesondert oder im Einrichtungsbeschluss) können externe Experten beigezogen werden. Im Falle der Beiziehung von Experten muss die finanzielle Bedeckung allfälliger Kosten bereits mit dem Einrichtungsbeschluss gegeben sein. Der Einrichtungsbeschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe hat jedenfalls zu enthalten:

- 1 Arbeitsauftrag mit Zielsetzung.
- 2 Mitglieder der Arbeitsgruppe, einschließlich des Vorsitzes und dessen Stellvertretung.
- 3 Termin für die Vorlage des Endberichtes.

(2) Die Abwicklung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Der Endbericht jeder Arbeitsgruppe ist spätestens in der dem Vorlagentermin nächstfolgenden Beiratssitzung zu präsentieren; über Beschluss der Arbeitsgruppe oder des Beirates sind Zwischenergebnisse dem Beirat schon früher zu berichten.

(4) Für Arbeitsgruppen gilt, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, § 5 Abs. 3.

## **Mitglieder**

**§ 5.** (1) Gemäß § 2 (1) der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung werden mit Ausnahme des Direktors, der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder für 5 Jahre ernannt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

(2) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an den Bund besteht nicht. Reisekosten werden gemäß § 66 Abs. 4 AsylG 2005 vergütet.

(3) Die Mitglieder haben über Tatsachen, die ihnen ausschließlich kraft der Mitgliedschaft zum Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## **Sitzungen**

**§ 6.** (1) Gemäß § 4 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung beruft der Vorsitz den Beirat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Sitzungen ein; er hat den Beirat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung von einem Drittel seiner Mitglieder, vom Bundesminister für Inneres oder vom Direktor verlangt wird.

(2) Von den Sitzungen sind alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung von der Sitzung erfolgt schriftlich und ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abzufertigen; hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekannt zu geben und der Vorschlag der Tagesordnung beizufügen.

## **Sitzungsleitung**

**§ 7.** (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Beiratssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Am Ende jeder Sitzung gibt er eine Übersicht über die Beschlüsse, kündigt den Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(2) Der Vorsitz hat die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Er kann je Tagesordnungspunkt eine Redezeitbegrenzung für die einzelnen Wortmeldungen festlegen und – wenn die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit ausreichend erörtert wurde – die Liste der Wortmeldungen schließen.

(3) Der Vorsitz kann eine Sitzung des Beirates unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirates. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

## **Tagesordnung der Sitzungen**

**§ 8.** (1) Der Vorschlag der Tagesordnung enthält

- 1 einen Bericht des Direktors des Bundesasylamts über getroffene Maßnahmen bezüglich der in vorherigen Sitzungen beschlossenen Empfehlungen zur Führung der Staatendokumentation.
- 2 jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
- 3 jeden vom Vorsitzenden des Beirates vorgeschlagenen Gegenstand;
- 4 jeden von einem Stimmberechtigten vorgeschlagenen Gegenstand. Dieser wäre der Geschäftsstelle rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung des Beirates können die Stimmberechtigten weitere Gegenstände zur Tagesordnung vorschlagen; anschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Während einer Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen. Unter „Allfälliges“ sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder Anregungen für Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **Anträge**

**§ 9.** Anträge können Beiratsmitglieder jederzeit während einer Sitzung stellen. Sofern sich solche Anträge auf die Geschäftsbehandlung beziehen, ist darüber – allenfalls nach kurzer Debatte – sofort abzustimmen; über andere Anträge ist nach Schluss der Liste der Wortmeldungen abzustimmen. Anträge auf Beschluss einer Empfehlung dürfen erst am Schluss der Debatte eingebracht werden.

## **Willensbildung**

**§ 10.** (1) Der Beirat ist gemäß § 5 Abs. 1 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung in Anwesenheit des Vorsitzenden oder – wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist – seines Stellvertreters und mindestens fünf weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Ist der Vorsitzende anwesend, gilt sein Stellvertreter als weiteres Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt als Letzter ab. Stimmenthaltungen oder eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Beiratsmitglied sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(3) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, wenn die Entscheidungsfindung entweder keiner Beratung bedarf oder infolge ihrer Dringlichkeit vor der nächsten Sitzung ab-

geschlossen werden muss. Das Umlaufstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst ist, dass mit „dafür“ oder „dagegen“ gestimmt werden kann.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dieser als „qualifizierte Mindermeinung“ dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen, wenn wenigstens mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf diesen entfallen sind.

(5) Die Geschäftsordnung sowie eine Änderung der Geschäftsordnung können nur in Anwesenheit des Vorsitzenden, sowie 7 weiteren Stimmberechtigten mit Zustimmung von mindestens 6 Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **Protokollierung**

**§ 11.** (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates und der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu erstellen, die jedenfalls die Anwesenden, die Tagesordnung, sowie die Anträge und Beschlüsse zu enthalten haben. Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes, während dessen Wortmeldung ist diese in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitz zu genehmigen.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates binnen sechs Wochen zugesandt und spätestens am Beginn der folgenden Sitzung beschlossen. Der Beschluss des Protokolls ist dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln.

(3) Die Aufzeichnung kann nach dem Beschluss des Protokolls durch den Beirat oder die Arbeitsgruppe gelöscht werden.

## **Geschäftsführung**

**§ 12.** (1) Gemäß § 7 Abs. 1 der Staatendokumentationsbeirats-VO führt der Direktor des Bundesasylamts die Geschäfte des Beirates.

(2) Dem Direktor obliegt hierbei insbesondere:

- 1 die Vorbereitung der Sitzungen in administrativer Hinsicht.
- 2 die Beschaffung von relevanten Unterlagen.
- 3 die Aussendung des Protokolls und der Tagesordnung.
- 4 der allgemeine Schriftverkehr in Belangen des Beirates.

5 die Vorlage des Jahresberichts.

## **Jahresbericht**

**§ 13.** (1) Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Der Jahresbericht ist in der ersten Beiratssitzung des Jahres vom Direktor des Bundesasylamts vorzulegen und zur Abstimmung zu bringen. Nach Beschlussfassung ist der Bericht dem Bundesminister für Inneres vorzulegen.

(3) Der Jahresbericht hat zu enthalten:

- 1 die Empfehlungen des Beirates an den Bundesminister für Inneres.
- 2 eine Darstellung, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.
- 3 eine allgemeine Tätigkeitsbeschreibung.

## **Inkrafttreten**

**§ 14.** Diese Geschäftsordnung tritt mit 17.01.2006 in Kraft.

## Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates

### A Empfehlung Nr. 2/2008: Fact Finding Mission Tschetschenien

Status: Erledigt ✓

### B Empfehlung Nr. 1/2010: Externe Monitoring zur Qualität der Staatendokumentation

Umsetzung vorgesehen im zweiten Quartal 2011

Status: Erledigt ✓

### C Empfehlung Nr. 5/2010: Prüfung der Erweiterung der Tätigkeit der Staatendokumentation um „Rückkehrfragen“

Umsetzung vorgesehen bis März 2011

Status: Erledigt ✓

### D Empfehlung 1/2011: Der Beirat empfiehlt, aufbauend auf dem Entwurf „Rückkehrfragen“ unter Einbindung des GL Mag. Bezdeka das Dokument zu finalisieren und künftig die Informationen der Staatendokumentation auch der FrePol zur Verfügung zu stellen.

Status: Erledigt ✓

### E Empfehlung 2/2011: Der Beirat empfiehlt, dass die Staatendokumentation unter Einbeziehung der FrePol und ICMPD an der D-A-CH FFM Georgien teilzunehmen.

Status: Erledigt ✓

### F Empfehlung 3/2011: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt, dass der Evaluierungsbericht nach Vorliegen der Staatendokumentation übermittelt wird und diese in der nächsten Beiratssitzung eine Stellungnahme abgibt. Diese Stellungnahme soll in weiterer Folge in einer Arbeitsgruppe des Beirats diskutiert und dem Beirat sollen Empfehlungen über die weitere Vorgangsweise bis zur übernächsten Beiratssitzung vorgelegt werden.

Status: Erledigt ✓

G Empfehlung 4/2011: Der Beirat der Staatendokumentation nimmt den FFM Bericht zu Georgien zur Kenntnis und empfiehlt auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse, dass die FFM-Guidelines im Zuge der Evaluierung entsprechend adaptiert werden.

Status: Erledigt ✓

H Empfehlung 5/2011: Der Beirat empfiehlt, die Staatendokumentation möge einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsweise des Expertenforums und der UK-Staatendokumentation sowie über mögliche Kooperationen vorlegen.

Status: Erledigt ✓

I Empfehlung 6/2011: Der Beirat empfiehlt, dass die Länderberichte der ÖB in Kooperation von BMeiA, Staatendokumentation und ASYLGH einer Überarbeitung unterzogen werden.

Status: Erledigt ✓

J Empfehlung 1/2012: Der Beirat ersucht die Staatendokumentation zur Ausarbeitung eines Konzeptes betreffend den Umgang mit „social media“ in den Produkten der Staatendokumentation unter Einbeziehung anderer europäischer MS und insbesondere der Öffentlichkeitsarbeitsabteilung des BMI.

Status: Erledigt ✓

K Empfehlung 2/2012: Der Beirat empfiehlt, dass die Staatendokumentation im D-A-CH Verband an der FFM nach Algerien teilnimmt.

Status: Erledigt ✓

L Empfehlung 3/2012: Der Beirat empfiehlt, zur Optimierung der Zielgruppenorientierung Modalitäten auszuarbeiten, die den Bedarf der 2. Instanz zu erheben erlauben. Hierbei möge man sich an den positiven Erfahrungen der Modalitäten der 1. Instanz orientieren.

Status: Erledigt ✓

M Empfehlung 4/2012: Der Beirat empfiehlt, in Hinblick auf die Qualitätssicherung eine Einbindung der Höchstgerichte ins Auge zu fassen.

Status: Erledigt ✓



N Empfehlung 1/2013: Der Staatendokumentationsbeirat empfiehlt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Optimierung der Zielgruppenorientierung der ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz, als Teil des bedarfsgerechten Arbeitens umzusetzen.

Status: Erledigt ✓

O Empfehlung 2/2013: Der Beirat der Staatendokumentation betont die Bedeutung der Vertretungsbehörden, der Asyl- und Migrationsbeauftragten sowie Verbindungsbeamten und empfiehlt im Hinblick auf die angespannte Ressourcenlage, dass die Staatendokumentation des Bundesasylamtes Kooperationen, Partnerschaften und Vernetzungen zur Erzielung von Synergien prüfen möge.

Status: Erledigt ✓

P Empfehlung 3/2013: Der Beirat empfiehlt die Umsetzung der vorgeschlagenen Punkte unter Einbindung der Höchstgerichte ab Mitte des Jahres.

Status: Erledigt ✓

Q Empfehlung 4/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt die Teilnahme an der Reise des BMI nach Pakistan.

Status: Erledigt ✓

R Empfehlung 5/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt die Ausarbeitung des Entwurfs einer Medienstrategie, mit dem Ziel, eine fundierte und ausgewogene Darstellung der Arbeit der Staatendokumentation in den Medien zu erreichen. Dabei soll auch die Rolle des Beirats berücksichtigt werden. Dies inkludiert auch die Einbindung von Medienstellen der Partner.

Status: Erledigt ✓

S Empfehlung 6/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt der Staatendokumentation, ihre Standards und Methodologie einschließlich der Neuerungen (z.B. peer review) aufbauend auf dem externen Monitoring als good governance Beispiel auf europäischer Ebene an EASO zu vermitteln.

Status: Erledigt ✓

T Empfehlung 1/2014: Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Nigeria unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitslage mit den Themenschwerpunkten Homosexualität und Gesundheitsversorgung durchzuführen.

Status: Erledigt ✓

U Empfehlung 2/2014: Der Beirat empfiehlt die vorgeschlagenen Maßnahmen in ein konkretes Konzept einzuarbeiten und in der nächsten Beiratssitzung vorzulegen.

Status: Erledigt ✓

V Empfehlung 1/2015: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung einer adaptierten Version der Methodologie der Staatendokumentation sowie der FFM-Guidelines unter Einbeziehung der Erfahrungswerte aus der Praxis und der Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Status: Erledigt ✓

W Empfehlung 2/2015: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer ad hoc FFM nach Pakistan. Diese soll sich mit der Aktualisierung von ausgesuchten Themenbereichen beschäftigen.

Status: Erledigt ✓

X Empfehlung 3/2015: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM zum Herkunftsland Somalia. Diese soll unter Einbindung von beziehungsweise in Kooperation mit europäischen (insbesondere EASO) und internationalen Partnern umgesetzt werden.

Status: Erledigt ✓

Y Empfehlung 4/2015: Der Beirat empfiehlt die Ergebnisse des Symposiums „Recherche Grenzen“ aufzuarbeiten und in eine Information der Staatendokumentation zu Recherche Grenzen einfließen zu lassen.

Status: Erledigt ✓

Z Empfehlung 1/2016: Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Afghanistan, im Rahmen der europäischen Kooperation, mit den Themenschwerpunkten sozioökonomische Faktoren, Lage von Minderheiten (Hazara), Lage der Frauen und die Situation von Rückkehrer/innen nach Afghanistan durchzuführen.

Umlaufbeschluss vom 25.4.2016: Einarbeitung des VwGH-Erkenntnisses (Ra 2015/18/0100 bis 101 vom 15.12.2015) in die Rahmenleitlinien „Grenzen der Recherche von Herkunftsländerinformationen 2016\_04“.

Status: Erledigt ✓

AA Empfehlung 2/2016: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM in die Ukraine mit den Schwerpunkten Wehrdienst und Mobilisierung. Diese soll als Ad-hoc-Mission unter Beteiligung Dritter durchgeführt werden.

Umlaufbeschluss vom 25.4.2016: Genehmigung der Methodologie\_Neu der Staatendokumentation.

Status: Erledigt ✓

BB Empfehlung 1/2017 (Umlaufbeschluss vom 13.4.2017): Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Jordanien und den Libanon für die Herkunftsstaaten Irak und Syrien durchzuführen.

Status: Erledigt ✓

CC Empfehlung 2/2017: Der Beirat nimmt die Lösungsansätze bezüglich der Arbeitsauslastung zur Kenntnis und empfiehlt insbesondere die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen. Des Weiteren soll in der nächsten Sitzung des Beirats die Auswirkung der Maßnahmen vorgestellt werden.

Status: Erledigt ✓

DD Empfehlung 3/2017: Der Beirat empfiehlt die Durchführung der Bedarfs- und Qualitätsevaluierung mit einem externen Partner, der über die dafür notwendige Expertise verfügt und eine Präsentation der Ergebnisse in einer der nächsten Beiratssitzungen.

Status: Erledigt (50%)

EE Empfehlung 1/2018: Der Beirat empfiehlt einstimmig die Ergebnisse des Symposiums bezüglich der Methodologie zu sichten und für die kommende Beiratssitzung Vorschläge für eine allfällige Adaptierung selbiger vorzulegen.

Status: Erledigt ✓

FF. Empfehlung 2/2018: Der Beirat empfiehlt - je nach verfügbaren Ressourcen, Gesprächspartnern, Sicherheitslage und dem erwartbaren Erkenntnisgewinn - die Vorbereitung und Durchführung einer FFM nach Nigeria, Irak und Afghanistan mit Fokussierung auf die jeweiligen Hauptvorbringen.

Status: Erledigt ✓ (FFM auf 2019 verschoben und bis auf Irak durchgeführt)

GG. Empfehlung 3/2018: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung einer formalen Methode für die IAFB unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Qualität. Der Entwurf soll in der kommenden Beiratssitzung vorgestellt werden.

Status: Erledigt ✓

HH. Empfehlung 1/2019: Der Beirat empfiehlt eine FFM in den Irak

Status: offen (aufgrund von COVID bis auf Weiteres verschoben)

II. Empfehlung 2/2019: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung eines Konzepts zur Überarbeitung der Methodologie der Staatendokumentation des BFA.

Status: Erledigt ✓

JJ. Empfehlung 3/2019: Der Beirat empfiehlt die Bereitstellung der budgetären Bedeckung für das Projekt COI-CMS.

Status: Erledigt ✓

KK. Empfehlung 4/2019: Der Beirat empfiehlt die zukünftige Dreiteilung der Methodologie/Standards der Staatendokumentation des BFA und die nachfolgende Übermittlung an alle Beiratsmitglieder.

Status: Erledigt ✓

LL. Empfehlung 5/2019: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer Qualitätsevaluierung der Staatendokumentation des BFA mit gleichzeitiger Kontaktaufnahme mit Deutschland, Schweiz und Norwegen.

Status: offen

MM. Empfehlung 6/2019: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM nach Afghanistan und nach Russland im Jahr 2020.

Status: offen (aufgrund von COVID bis auf Weiteres verschoben)

NN. Empfehlung 1/2020: Der Beirat nimmt die nationalen und europäischen Entwicklungen zur Kenntnis und empfiehlt die Kooperation mit EASO und die Schnittstelle zum Common Portal voranzutreiben und wünscht ein Update in der nächsten Beiratssitzung.

Status: Erledigt ✓

OO. Empfehlung 2/2020: Der Beirat nimmt die Entwicklungen (COI-CMS) auf nationaler und europäischer Ebene zur Kenntnis und befürwortet diese. Ein Update soll in der nächsten Beiratssitzung erfolgen.

Status: Erledigt ✓

## Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 11. März 2020

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Externe Evaluierung der Staatendokumentation des BFA
  - Präsentation der Ergebnisse der Bedarfsevaluierung (Statistik Austria)
  - Informationen zum Status Quo der Qualitätsevaluierung
3. Beschlussfassung Jahresbericht 2019
4. Aktuelle Informationen zur Staatendokumentation des BFA
  - COI-CMS Update
  - Implikationen durch die Umstellung auf das COI-CMS
  - Kooperation EASO
  - Ergebnis Aufarbeitung Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ)
5. Allfälliges

## **Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 24. November 2020**

### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung**
- 2. Dreiteilung der Methodologie**
  - Auftrag und Umsetzung
  - Vorstellung der Ergebnisse
- 3. Country of Origin Information – Content Management System (COI-CMS)**
  - Überblick COI-CMS
  - Vorstellung in den unterschiedlichen Anwendungen (IFA und ecoi.net)
  - Anwendung am Beispiel der Schulungsunterlagen
  - Weitere Planungen
- 4. Externe Evaluierung der Staatendokumentation des BFA**
  - Bedarfsevaluierung – follow up
  - Qualitätsevaluierung – aktueller Stand
- 5. Aktuelle Informationen zur Staatendokumentation des BFA**
- 6. Allfälliges**